



Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14799/21

MAP 36
MI 925
COMPET 894
IND 379
CFSP/PESC 1210
DELACT 262

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 13792/21 - C(2021) 7946 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 10.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Am 10. November 2021 hat die Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/23/EU¹ und dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV dem Rat die genannte delegierte Verordnung für die Änderung der Schwellenwerte übermittelt. Im Falle von zeitlichen Zwängen erlaubt Artikel 49 der genannten Richtlinie die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens. Die vorliegende Überarbeitung für 2022 und 2023 gilt ab dem 1. Januar 2022.
2. Die Delegationen wurden am 11. November 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 8. Dezember 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist von zwei Monaten läuft am 10. Januar 2022 ab.

¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1); aktuelle konsolidierte Fassung: 1.1.2020.

3. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 13792/21) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-